



STATUTEN

der

Genossenschaft Holstein Switzerland

Version: April 2019

I. Firma und Zweck

1. Firma und Sitz

- 1.1. Unter der Firma «Genossenschaft Holstein Switzerland» (nachfolgend die Genossenschaft) wird eine Genossenschaft gemäss Neunundzwanzigster Titel des schweizerischen Obligationenrechtes gegründet. Die Genossenschaft hiess früher Schweizerischer Holsteinzuchtverband. Letzterer wurde am 11. Juni 1899 durch die Holsteinzuchtgenossenschaften gegründet.
- 1.2. Der Sitz der Genossenschaft ist in Hauterive (FR).
- 1.3. Der Begriff Zuchtgenossenschaft bezeichnet im Folgenden alle Zuchtgenossenschaften, Zuchtvereine, Regionalverbände oder andere Gruppierungen von Züchtern im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs oder Art. 828 ff. des Obligationenrechts.

2. Zweck

- 2.1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung, Leitung und Koordination der Anstrengungen der angeschlossenen Zuchtgenossenschaften und Züchter zur Verbesserung der Holsteinrasse. Dazu führt die Genossenschaft ein Herdebuch und führt Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Holsteintiere durch.
- 2.2. Die Genossenschaft stellt ein Zuchtprogramm sicher, das auf die Verbreitung des Standardrassentyps sowie die Förderung sämtlicher Eigenschaften der Rasse abzielt. Es werden u.a. wirtschaftliche Eigenschaften wie Produktivität, Frühreife, funktionelles Exterieur und Fruchtbarkeit berücksichtigt, aber auch die Gesundheit der Tiere und das Tierwohl. Die Genossenschaft bietet zudem den angeschlossenen Züchtern sämtliche Dienstleistungen an, die für ihre Tätigkeit nützlich sind. Sie kann ihre Dienstleistungen gegen entsprechende Abgeltung auch Züchtern von Tieren anderer Rassen anbieten.
- 2.3. Die Genossenschaft kann anderen Zuchtorganisationen zuchttechnische Dienstleistungen anbieten, wobei sie für die Rassen dieser Organisationen ein separates Herdebuch führt. Diese Organisationen entscheiden eigenständig über alle züchterischen Fragen für ihre Rasse.
- 2.4. Die Genossenschaft unterhält die nötigen Beziehungen zu den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie zu anderen schweizerischen und ausländischen Züchterorganisationen zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.
- 2.5. Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist nicht beabsichtigt.

II. Mitglieder

3. Aufnahme neuer Mitglieder

- 3.1. Jede neue Zuchtgenossenschaft, die der Genossenschaft beizutreten wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten. Dem Gesuch müssen die Statuten und ein Verzeichnis der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder beigelegt werden. Die Mitglieder werden Mitglied der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft wird durch die

Beitrittserklärung zu einer Zuchtgenossenschaft, die Kollektivmitglied der Genossenschaft ist, erlangt.

- 3.2. Betriebsleiter mit Holsteintieren können Einzelmitglied der Genossenschaft werden. Sie haben ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten.
- 3.3. Die Aufnahme als Kollektiv- oder Einzelmitglied kann an die Bedingung geknüpft werden, Mitglied des entsprechenden kantonalen oder regionalen Verbands zu sein.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch die Austrittserklärung, die der Verwaltung der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich zuzustellen ist;
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft gemäss Statuten, Reglementen oder sonstiger Vereinbarungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
 - c) durch Auflösung einer Zuchtgenossenschaft;
 - d) durch den Austritt oder den Ausschluss der Zuchtgenossenschaft.
- 4.2. Mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft erlischt jeder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

5. Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder und -präsidenten ernennen.

III. Organe

6. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Wahlkreise;
- B. Die Delegiertenversammlung;
- C. Die Verwaltung;
- D. Der leitende Ausschuss;
- E. Die Kommissionen;
- F. Die Direktion;
- G. Die Revisionsstelle.

A. DIE WAHLKREISE

7. Zusammensetzung, Verwaltung

- 7.1. Um eine gleichmässige Vertretung der verschiedenen Landesteile und Sprachregionen in der Genossenschaft zu gewährleisten, werden sieben Wahlkreise definiert:
- Kreis 1: Kantone VD, VS, GE;
 - Kreis 2: Kantone JU, NE + Berner Jura;
 - Kreis 3: Kanton FR;
 - Kreis 4: Kanton BE (ohne Berner Jura);
 - Kreis 5: Kantone AG, SO, BL;
 - Kreis 6: Kantone ZG, LU, UR, SZ, OW-NW, TI;
 - Kreis 7: Kantone ZH, TG, SH, SG, GR, AI-AR, GL.
- 7.2. Die Wahlkreise besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Sie werden von den Vorständen der betroffenen kantonalen / regionalen Verbände verwaltet.
- 7.3. Die Aufgaben und Organisation der Wahlkreise werden in einem Organisationsreglement festgelegt, das von der Verwaltung erlassen wird.

B. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

8. Zusammensetzung

- 8.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- 8.2. Sie setzt sich aus höchstens 190 Delegierten der Wahlkreise zusammen, die für eine Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens 8 Delegierte. Die restlichen Sitze werden proportional zur Anzahl weiblicher Tiere (ohne Altersbeschränkung), die im Herdebuch registriert sind, verteilt.
- 8.3. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

9. Einberufung

- 9.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden so oft statt, wie es der Vorstand für nötig hält. Sie können zudem auf Verlangen eines Zehntels der registrierten Delegierten innert zwei Monaten einberufen werden. Die Anträge auf Einberufung sind der Verwaltung schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzureichen.
- 9.2. Die Einladungen sind den Delegierten schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu schicken.
- 9.3. Die Verwaltung kann bestimmen, dass die Delegierten ihre gesamten Rechte oder einen Teil davon durch briefliche oder elektronische Abstimmung ausüben. Ist dies der Fall, sind die Delegierten mit der Einladung über das Vorgehen zu informieren.

10. Befugnisse

10.1. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten. Sie hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Verwaltungsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung und Änderung der Statuten sowie Auflösung der Genossenschaft.

11. Weitere Bestimmungen

11.1. Die Delegiertenversammlung entscheidet nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände oder über Anträge, die dem Präsidenten oder der Direktion mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurden.

11.2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die Mehrheit der Delegierten entscheidet anders.

11.3. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.

11.4. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.5. Jeglicher Beschluss zur Statutenrevision sowie zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft wird mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

C. DIE VERWALTUNG

12. Zusammensetzung

12.1. Die Verwaltung setzt sich aus einem Vorstand von höchstens 11 Mitgliedern zusammen. Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens einen Sitz. Die restlichen Sitze werden proportional zur Anzahl weiblicher Tiere (ohne Altersbeschränkung), die im Herdebuch registriert sind, verteilt. Bei Wahlen schlagen die kantonalen oder regionalen Verbände ihre Vertreter vor.

12.2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt und sind bis zum Alter von 60 Jahren wählbar.

12.3. Der Direktor nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

13. Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Genossenschaft;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;

- c) Allgemeine Verwaltung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) Erarbeitung des Organisationsreglements sowie der Reglemente und Richtlinien der Genossenschaft;
- f) Ernennung des Vizepräsidenten, des Direktors und des Vizedirektors der Genossenschaft;
- g) Ernennung des leitenden Ausschusses;
- h) Wahl der Kommissionen und ihrer Präsidenten;
- i) Definition der Zuchtziele und Behandlung zuchttechnischer Fragen;
- j) Gründung von Tochtergesellschaften, Beteiligung an anderen Organisationen oder Gesellschaften und Abschluss von Verträgen, die der Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Genossenschaft förderlich sind.

14. Weitere Bestimmungen

- 14.1. Der Vorstand führt die Genossenschaft gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 14.2. Der Vorstand ist mit dem Vollzug der Aufgaben beauftragt, die der Genossenschaft von der Tierzuchtgesetzgebung übertragen werden, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen.
- 14.3. Der Vorstand tagt so oft, wie es die Umstände erfordern.
- 14.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

D. DER LEITENDE AUSSCHUSS

15. Zusammensetzung

- 15.1. Der leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, d.h. aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Direktor und anderen Vorstandsmitgliedern.
- 15.2. Der Vorsitz des leitenden Ausschusses obliegt dem Präsidenten der Genossenschaft. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.

16. Befugnisse

- 16.1. Der leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
 - b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen;
 - c) Ernennung des Kaders;
 - d) Überwachung der Herdebuch- und Milchkontrollstelle als Herdebuchkommission;

- e) Aufsicht über Personalfragen der Genossenschaft;
- f) Aufsicht über Finanzanlagepolitik.

16.2. Der leitende Ausschuss tagt so oft, wie es die Umstände erfordern.

E. DIE KOMMISSIONEN

17. Technische und administrative Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen, die mit besonderen Aufgaben technischer oder administrativer Art betraut werden. Diesen Kommissionen können Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der Genossenschaft sind.

F. DIE DIREKTION

18. Zusammensetzung und Aufgaben

18.1. Die Direktion setzt sich aus dem Direktor und dem Kader zusammen.

18.2. Die Direktion ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung der Genossenschaft.

18.3. Der Direktor erledigt die laufenden administrativen und technischen Arbeiten. Er ist verantwortlich für die Buchhaltung der Genossenschaft und für das Sekretariat der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und des leitenden Ausschusses. Nötigenfalls können diese Aufgaben anderen Personen übertragen werden.

G. DIE REVISIONSSTELLE

19. Ernennung

19.1. Die Delegiertenversammlung ernennt eine Revisionsfirma oder einen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und deren Befugnisse entsprechen dem Art. 728 OR.

19.2. Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre ernannt. Ihr Auftrag endet mit der Verabschiedung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Zeichnungsberechtigung

20. Zeichnungsberechtigung

20.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der Direktor kollektiv zu zweien.

20.2. Für andere Geschäfte kann der leitende Ausschuss die Unterschriftenberechtigung an Kommissionsmitgliedern oder Angestellten unter Festsetzung ihrer Kompetenzen erteilen.

V. Finanzwesen und Haftbarkeit

21. Einnahmen

Die laufenden Einnahmen der Genossenschaft setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Bundes- und Kantonsbeiträgen;
- c) den Beiträgen der Züchter für verschiedene Dienstleistungen der Genossenschaft;
- d) den Einnahmen aus der Nachzuchtprüfung, Zuwendungen und anderen Betriebseinnahmen;
- e) dem Vermögensertrag.

22. Haftbarkeit

Die Verpflichtungen der Genossenschaft sind einzig durch ihr Vermögen garantiert.

VI. Mitteilungen - Veröffentlichungen

23. Mitteilungen - Veröffentlichungen

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mündlich anlässlich der Delegiertenversammlungen, schriftlich oder auf elektronischem Weg. Für Veröffentlichungen bestimmt der Vorstand die geeigneten Publikationsmittel, sofern das Gesetz keine Veröffentlichung im Handelsamtsblatt vorschreibt.

VII. Sanktionen

24. Geltungsbereich und Umsetzung

- 24.1. Die Genossenschaft kann bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegen die vorliegenden Statuten, Reglemente über die verschiedenen Dienstleistungen der Genossenschaft, Reglemente über die Leistungsprüfungen, Reglement über die Lineare Beschreibung und Einstufung und geltenden gesetzlichen Grundlagen, die in Verbindung mit der Tätigkeit des Züchters stehen, oder bei Verhalten oder Machenschaften gegen die Interessen der Genossenschaft Sanktionen ergreifen.
- 24.2. Die Sanktionen der Genossenschaft können sich gegen ein Genossenschaftsmitglied (Einzelmitglied oder Mitglied über Zuchtgenossenschaft), einen Ausstellungsorganisator, einen Richter oder eine angeschlossene Organisation richten, die vorsätzlich oder fahrlässig handeln.
- 24.3. Die Genossenschaft definiert die möglichen Sanktionen und deren Umsetzung.

VIII. Schiedsgericht

25. Schiedsgericht

Jegliche Streitigkeit zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, welche die Organe der Genossenschaft nicht schlichten können, werden endgültig durch ein dreigliedriges Schiedsgericht entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Präsidenten. Können sich die beiden Parteien diesbezüglich nicht einigen, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident am Genossenschaftssitz den Präsidenten oder amtet als solcher.

IX. Schlussbestimmungen

26. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 4. April 2019 in Freiburg genehmigt. Sie annullieren und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Genossenschaft Holstein Switzerland

Der Präsident

Der Direktor

H. Aebischer

M. Geinoz